
Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Inhalt:

- I. Abschnitt
Organisation**
- § 1 Geschäftszweige
 - § 2 Träger der Börse
 - § 3 Börsenaufsichtsbehörde
- II. Abschnitt
Börsenrat**
- § 4 Aufgaben des Börsenrates
 - § 5 Zusammensetzung des Börsenrates
 - § 6 Amtszeit des Börsenrates
 - § 7 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung
 - § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates
- III. Abschnitt
Geschäftsführung**
- § 9 Börsenleitung
 - § 10 Aufgaben der Geschäftsführung
 - § 11 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung
- IV. Abschnitt
Handelsüberwachungsstelle**
- § 12 Einrichtung und Betrieb
 - § 13 Sicherheitsleistung der Handelsteilnehmer
- V. Abschnitt
Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel**
- § 14 Antrag auf Zulassung
 - § 15 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel
 - § 16 Zulassungsvoraussetzungen
-

- § 17 Zulassung von Börsenhändlern
- § 18 Teilnahme am elektronischen Handel
- § 19 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Zulassung ohne das Recht zur Teilnahme am Handel
- § 21 Börsenkarten; Besucherkarten
- § 22 Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung
- § 23 Zulassung als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem
- § 23 a Rückgabe, Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Designated-Sponsor-Zulassung
- § 23 b Rechte und Pflichten des Designated Sponsor
- § 23 c Überwachung und Dokumentation

VI. Abschnitt
Aufnahme, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im amtlichen Markt

- § 24 Einführung von Wertpapieren zur Notierung im amtlichen Markt
- § 25 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im amtlichen Markt

VII. Abschnitt
Feststellung der Börsenpreise durch Skontroführer

- § 26 Eröffnung und Schluss der Börsenversammlung
 - § 27 Feststellung der Börsenpreise; Preise in Euro
 - § 27 a Skontroführer
 - § 27 b Skontroführerausschuss
 - § 27 c Dachskontro
 - § 28 Feststellung der Eröffnungs-, Einheits- und Schlusspreise
 - § 29 Berücksichtigung von Aufträgen bei der Feststellung des Börsenpreises
 - § 30 Preisfeststellung und Auftragsausführung im Dachskontroversfahren
 - § 31 Preisfeststellung in besonderen Fällen
 - § 32 Verfahren bei der Preisfeststellung
 - § 33 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung (Kursfeststellung)
 - § 34 Preisfeststellung im fortlaufenden Handel
-

§ 35 Bekanntgabe zugrunde liegender Umsätze

§ 36 Eigengeschäfte der Skontroführer

§ 37 Eingabe in die Börsen-EDV

§ 38 Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen und bei erheblichen Preisschwankungen

§ 39 Veröffentlichung von Preisen

**VIII. Abschnitt
Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem**

**1. Teilabschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 40 Elektronisches Handelssystem

§ 41 Börsenzeit, Handelsphasen

§ 42 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung

§ 43 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung von Daten

§ 44 Preisermittlung und Preisüberwachung; Referenzpreis

**2. Teilabschnitt
Auktion, Fortlaufender Handel, Fortlaufende Auktion und Blockhandel**

§ 44 a Auktion und fortlaufender Handel

§ 44 b Fortlaufende Auktion

§ 44 c Blockhandel

§ 45 Ermittlung des ersten Börsenpreises

**3. Teilabschnitt
Best Execution**

§ 46 Zulassung als Best Executor

§ 46 a Durchführung der Best Execution

§ 46 b Pflichten des Best Executors

§ 46 c Rückgabe, Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Best-Executor-Zulassung

IX. Abschnitt
Meldung und Veröffentlichung der Umsätze

§ 47

X. Abschnitt
Benutzung von EDV-Einrichtungen

§ 48

XI. Abschnitt
Börsenschiedsgericht und Gutachterausschuss

§ 49 Ordentliches Schiedsgericht

§ 49 a Gutachterausschuss

XII. Abschnitt
Zulassungsstelle

§ 50 Zusammensetzung der Zulassungsstelle

§ 51 Amtszeit der Mitglieder der Zulassungsstelle

§ 52 Vorsitz in der Zulassungsstelle; Stellvertretung; Geschäftsordnung

§ 53 Zulassungsantrag; Ausschluss von Mitgliedern bei der Beratung und Beschlussfassung

§ 54 Beschlussverfahren

§ 54 a Zulassungswiderruf auf Antrag des Emittenten

§ 55 Zusätzliche Aufgaben der Zulassungsstelle

XIII. Abschnitt
Geregelter Markt

§ 56 Zulassung

§ 57 Zulassungsantrag, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 58 Mindeststückzahl/Mindestnennbetrag

§ 59 Unternehmensbericht; Zulassungsunterlagen

§ 60 Weitere Pflichten des Emittenten; Druckausstattung

§ 61 Zwischenbericht

§ 62 Art und Form der Veröffentlichungen

§ 63 Preisfeststellung und Veröffentlichung

§ 64 Befreiungen von der Veröffentlichungs- und Einreichungspflicht beim Unternehmensbericht

§ 65 Sonstige Erleichterungsmöglichkeiten

§ 65 a Zulassungswiderruf auf Antrag des Emittenten

**XIV. Abschnitt
Freiverkehr und Neuer Markt**

§ 66 Freiverkehr

§ 66 a Neuer Markt

**XV. Abschnitt
Schlussvorschriften**

§ 67 Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 68 Abschluss von Geschäften

§ 69 (aufgehoben)

§ 70 Vornahme von Bekanntmachungen

§ 71 Übergangsvorschriften

§ 72 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt

Organisation

§ 1 Geschäftszweige

- (1) Die Frankfurter Wertpapierbörse dient dem Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 1, 1 a und 2 – ausgenommen solche im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d – des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), Zahlungsmitteln aller Art und Rechnungseinheiten durch zur Feststellung des Börsenpreises zugelassene Unternehmen (Skontroführer) oder im elektronischen Handelssystem der Börse.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Benutzung von Börseneinrichtungen auch für einen anderen als die in Absatz 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Den Handelsteilnehmern wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 2 Träger der Börse

Träger der Börse ist die Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main. Der Träger stellt auf Anforderung der Geschäftsführung oder des Börsenrates die erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

§ 3 Börsenaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Frankfurter Wertpapierbörse übt die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Hessen aus (Börsenaufsichtsbehörde).

II. Abschnitt

Börsenrat

§ 4 Aufgaben des Börsenrates

- (1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Erlass der Börsenordnung und der Gebührenordnung,
 2. Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
 3. Erlass einer Prüfungsordnung über die berufliche Eignung als Börsenhändler,
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
-

5. Erlass einer Entgeltordnung für die Skontroführer,
 6. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 7. Überwachung der Geschäftsführung,
 8. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle und seines Stellvertreters auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 9. Wahl der Mitglieder der Zulassungsstelle,
 10. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen und zur Benutzung von Börseneinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2, Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen und zur Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen.
- (2) Die Geschäftsführung wird Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Börsenrat zur Zustimmung vorlegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 5 Zusammensetzung des Börsenrates

- (1) Der Börsenrat besteht aus 24 Mitgliedern.
 - (2) 11 Mitglieder müssen dem Kreis der Kreditinstitute angehören, davon
 - 1 Mitglied aus dem Kreis der Privatbankiers,
 - 1 Mitglied aus dem Kreis der genossenschaftlichen Kreditinstitute,
 - 2 Mitglieder aus dem Kreis der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute,
 - 2 Mitglieder aus dem Kreis der Auslandsbanken,
 - 5 Mitglieder aus dem Kreis der übrigen privaten Kreditinstitute.
 - (3) Weiterhin gehören dem Börsenrat an:
 - 1 Mitglied aus dem Kreis der nicht mit einem Kreditinstitut verbundenen Kapitalanlagegesellschaften,
 - 2 Mitglieder aus dem Kreis der Versicherungsunternehmen, deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind,
-

- 1 Mitglied aus dem Kreis der Emittenten, deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind und die nach den Angaben im letzten festgestellten Jahresabschluss weniger als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen,
- 3 Mitglieder aus dem Kreis der übrigen Emittenten, deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind,
- 2 Mitglieder aus dem Kreis der Skontroführer,
- 2 Mitglieder aus dem Kreis der Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen, nicht mit einem Kreditinstitut verbundenen Unternehmen,
- 2 Mitglieder aus dem Kreis der Privatanleger.

§ 6 Amtszeit des Börsenrates

Die Amtszeit der nach Maßgabe der Wahlverordnung zu wählenden Mitglieder und der vom Börsenrat hinzugewählten Mitglieder aus dem Kreis der Anleger beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung

- (1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, für seine dreijährige Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu fünf Stellvertreter.
 - (2) Ein Stellvertreter des Vorsitzenden muss einer anderen Gruppe im Sinne des § 5 angehören als der Vorsitzende.
 - (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist geheim.
 - (4) Die Verhandlungen des Börsenrates leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.
 - (5) Der Börsenrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Er hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der Gruppen im Sinne des § 5, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.
 - (6) Der Börsenrat nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.
-

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates

- (1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält er sich in einem solchen Fall der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied des Börsenrates kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Börsenrat.
- (2) Bei schriftlichen, fernschriftlichen, per Telefax übermittelten oder fernmündlichen Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Börsenratsmitglieder innerhalb einer gesetzten Frist geäußert und die Mehrheit dieser Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat. Jedes Mitglied des Börsenrates kann verlangen, dass die Entscheidung durch Abstimmung nach mündlicher Verhandlung erfolgen soll. Einem solchen im Einzelnen zu begründenden Antrag hat der Vorsitzende durch Einberufung einer Sitzung unverzüglich zu entsprechen.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (4) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Einzelheiten über die Verfahrensweise bei der Beschlussfassung und deren Protokollierung regelt die Geschäftsordnung des Börsenrates.

III. Abschnitt

Geschäftsführung

§ 9 Börsenleitung

- (1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführer werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.
 - (2) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen zugewiesen sind.
 - (3) Die Wertpapierbörse wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Bereichsleiter, vertreten. Die Geschäftsführung kann auch andere Bedienstete mit der Vertretung beauftragen.
 - (4) Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.
-

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
 2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Börse zu regeln, Ort und Zeit des Börsenhandels zu bestimmen,
 3. die Ordnung an der Börse aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen, insbesondere der EDV-Anlagen, sicherzustellen; sie hat hierfür geeignete Maßnahmen zu treffen,
 4. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die Wertpapierbörse betreffenden Gesetze, Verordnungen, Geschäftsbedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,
 5. im Benehmen mit dem Skontroführerausschuss die Geschäfte unter die einzelnen Skontroführer zu verteilen (Skontrobildung) und die Aufsicht über sie auszuüben,
 6. über die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung der Preisfeststellung in Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln sowie die Unterbrechung des Börsenhandels oder der Preisfeststellung zu entscheiden,
 7. die Art der Preisermittlung im Sinne von § 25 Börsengesetz unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels festzulegen,
 8. eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen.
- (2) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 11 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die zugelassenen Personen und Unternehmen haben den Anordnungen der Geschäftsführung oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten, aus den Börsenräumen entfernen zu lassen oder im Einzelfall von der Benutzung von Börseneinrichtungen auszuschließen, wenn und solange sie die Funktionsfähigkeit von Börseneinrichtungen beeinträchtigen.
- (3) Die Geschäftsführung kann sich zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 bei ausländischen Teilnehmern, die Aufträge nur im Wege elektronischer Datenverarbeitung an die Börse
-

übermitteln oder nur über das elektronische Handelssystem am Börsenhandel teilnehmen, des Trägers der Börse bedienen. Der Träger hat auf geeignete Weise, insbesondere durch einen zwischen ihm und den zukünftigen Teilnehmern jeweils abzuschließenden Vertrag, sicherzustellen, dass er von ihnen jederzeit Auskünfte und Nachweise verlangen kann, soweit diese zur Erledigung der Überwachungstätigkeit sachdienlich sind.

IV. Abschnitt

Handelsüberwachungsstelle

§ 12 Einrichtung und Betrieb

Die Frankfurter Wertpapierbörse hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung nach Maßgabe des § 4 BörsG überwacht.

§ 13 Sicherheitsleistung der Handelsteilnehmer

- (1) Die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen einschließlich der Skontroführer (Handelsteilnehmer) haben ausreichende Sicherheit zu leisten, um die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie in einem an dieser zugelassenen elektronischen Handelssystem abgeschlossen werden, jederzeit erfüllen zu können. Das Nähere über die Art und Weise der Sicherheitsleistung wird durch die Geschäftsführung festgelegt.

Zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten der Handelsteilnehmer kann die Geschäftsführung vom Kernkapital oder von einer diesem vergleichbaren Eigenkapitalgröße der Handelsteilnehmer abhängige Sicherheitsrahmen festsetzen. Der Sicherheitsrahmen kann nach Maßgabe der Geschäftsführung durch Garantieerklärungen Dritter oder durch Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren erhöht werden.

Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass Sicherheitsleistungen der Handelsteilnehmer erst erforderlich sind, wenn das Risiko zur Erfüllung der Börsenverbindlichkeiten (Wiederbeschaffungsrisiko) den Sicherheitsrahmen der Handelsteilnehmer übersteigt.

- (2) Die Überwachung der Einhaltung des Sicherheitsrahmens und das Treffen von geeigneten Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen Geschäften erfolgt nach Maßgabe von § 19 BörsG.
-

V. Abschnitt

Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

§ 14 Antrag auf Zulassung

- (1) Zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel ist eine Zulassung erforderlich, über die die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag entscheidet. Der Antrag auf Erteilung einer Unternehmenszulassung ist unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll.
- (2) Die Zulassung kann auf die Teilnahme am elektronischen Handelssystem beschränkt sein.
- (3) Für die Teilnahme am Börsenhandel im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse genügt die Zulassung des Unternehmens nach § 17 BörsG an einer anderen deutschen Wertpapierbörse, wenn die Börsenordnung der Wertpapierbörse, an der das Unternehmen zugelassen ist, dies vorsieht und das Unternehmen das Regelwerk für das elektronische Handelssystem anerkennt.

§ 15 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel

Zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die gewerbsmäßig bei den in § 1 genannten Gegenständen, die börsenmäßig handelbar sind,

1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben oder
2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben oder
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen

und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 15 ist zu erteilen, wenn
 1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat;
 2. die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte am Börsenplatz sichergestellt ist;
-

3. der Antragsteller ein Eigenkapital von mindestens 50.000 EUR nachweist, es sei denn, er ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;
 4. bei dem Antragsteller, der nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.
- (2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Ziff. 2 ist erfüllt, wenn der Antragsteller die Erfüllung seiner Börsengeschäfte über die Clearstream Banking AG und eine Landeszentralbank vornimmt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über die Clearstream Banking AG allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich, dass der Teilnehmer selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Teilnehmer und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr der Clearstream Banking AG für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen.

§ 17 Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zugelassenes Unternehmen Börsengeschäfte abzuschließen (Börsenhändler), sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung haben. Sie können nur für jeweils ein Unternehmen zugelassen werden.
 - (2) Die berufliche Eignung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapiergeschäft befähigt. Es sind die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachzuweisen, die zum Handel an der Börse befähigen. Dieser Nachweis wird insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission der Frankfurter Wertpapierbörse erbracht. Das Nähere über das Prüfungsverfahren regelt eine vom Börsenrat zu erlassende Prüfungsordnung, die der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde bedarf.
-

§ 18 Teilnahme am elektronischen Handel

- (1) Ein Unternehmen ist zur Teilnahme am elektronischen Handel zuzulassen bzw. berechtigt, wenn
1. die Voraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel gemäß §§ 15 und 16 erfüllt sind, es sei denn, das Unternehmen ist bereits an einer anderen deutschen Wertpapierbörse zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen,
 2. der Antragsteller Kontoinhaber bei einer Landeszentralbank und bei der Clearstream Banking AG ist, oder einen Kontoinhaber bei der Clearstream Banking AG mit der Geschäftsabwicklung beauftragt hat,
 3. die technischen Anforderungen zum Anschluss an das elektronische Handelssystem erfüllt sind,
 4. die jederzeitige Erreichbarkeit des Handelsteilnehmers während der Börsenzeit (§ 41) des elektronischen Handelssystems sichergestellt ist und
 5. ein Anschlussvertrag abgeschlossen wird, in dem auch die zu zahlenden Entgelte für die Benutzung des elektronischen Handelssystems festzulegen sind.
- (2) Jeder Handelsteilnehmer ist verpflichtet, für jede Person, die gemäß § 17 Abs. 1 berechtigt sein soll, am Handel im elektronischen Handelssystem teilzunehmen, einen persönlichen Zugangscode (Benutzerkennung mit der jeweiligen Systemberechtigung) zu beantragen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die im Auftrag und unter der Aufsicht eines zugelassenen Börsenhändlers zur Eingabe von Aufträgen berechtigt sind.
- (3) Jeder Handelsteilnehmer, der unmittelbar über seinen Member-Integration-System-Server (MISS) im Ausland am Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse teilnimmt, hat - soweit rechtlich zulässig - zu ermöglichen, dass sämtliche im Ausland betriebenen Installationen (MISS, Eingabegeräte etc.) sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfaltenen Aktivitäten des Handelsteilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe der Börsenordnung und der Durchführungsbestimmungen unterzogen werden können. Weiterhin hat der Handelsteilnehmer auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, dass Zustellungsakte, soweit solche an das Unternehmen oder an für das Unternehmen tätige Personen im Ausland zu richten sind, an einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland besorgt werden können.
- Für Handelsteilnehmer, die über Eingabegeräte im Ausland, die an einen im Inland installierten Member-Integration-System-Server (MISS) angeschlossen sind, am Handel im elektronischen Handelssystem teilnehmen, gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Die Erfüllung der technischen Anforderungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 setzt voraus, dass dem Antragsteller EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels im elektronischen Handelssystem gewährleisten und deren Konfiguration, Anbindung und Betrieb nicht zu Beeinträchtigungen, insbesondere des Handels und der Abwicklung, führen. Die Frankfurter Wertpapierbörse benennt diesen Anforderungen entsprechende Hard- und Software. Andere Hard- und Software muss den Anforderungen gemäß Satz 1 genügen; der Nachweis obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung ist zur Überprüfung berechtigt.
-

Weiterhin hat jeder Handelsteilnehmer für die Dauer seiner Zulassung seine EDV-Einrichtungen unter Beachtung der vorstehenden Regelungen instand zu halten und deren laufende Betriebsbereitschaft sicherzustellen. Das Nähere regeln die von der Geschäftsführung zu erlassenden Durchführungsbestimmungen.

- (5) Sofern die Geschäftsführung einem Handelsteilnehmer zur Eingabe von Aufträgen die Nutzung von Order-Routing-Systemen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen gestattet, ist dieser dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routing nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für Aufträge nicht börsenzugelassener Dritter, die im Wege des Order-Routing in das Handelssystem eingegeben werden. Im Falle einer Missachtung der Anforderungen gemäß Satz 1 und 2 soll die Geschäftsführung die Erlaubnis zur Nutzung eines Order-Routing-Systems einschränken oder widerrufen.

§ 19 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Nachweis für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 14-18 obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung hat sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Unbeschadet der Nachweispflicht des Antragstellers kann sie hierzu insbesondere
- selbst oder durch einen Ausschuss die zuzulassende Person auf deren Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen,
 - von dem Antragsteller die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen
und/oder
 - bei Dritten Erkundigungen einziehen, wovon der Antragsteller vorher zu unterrichten ist.
- (2) Auch nach Erteilung einer Zulassung ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 14-18 führen können, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten,
- sobald er von einem gegen ihn wegen des Verdachtes eines Vermögens- oder Steuerdeliktes gerichteten Strafverfahren Kenntnis erlangt oder
 - er davon Kenntnis erlangt, dass ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen nach § 16 Abs. 1 Ziff. 1 handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.
-

§ 20 Zulassung ohne das Recht zur Teilnahme am Handel

- (1) Das Recht, die Börse ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel zu besuchen, können erhalten
 1. Personen, die früher als Börsenhändler in der Stellung eines Geschäftsinhabers, Vorstandsmitglieds oder eines Prokuristen zur Teilnahme am Handel zugelassen waren und eine gewerbliche Tätigkeit an der Börse nicht mehr ausüben, sowie ehemalige Kursmakler und Kursmakler-Stellvertreter,
 2. Berichterstatter und Angestellte der Wirtschaftspresse, des Rundfunks oder des Fernsehens,
 3. Personen, die einem nicht zur Wertpapierbörse zugelassenen Unternehmen angehören und aus besonderen Gründen im eigenen oder im Interesse des Unternehmens die Börse besuchen wollen,
 4. andere Personen, bei denen die Geschäftsführung aus allgemeinen Gründen ein berechtigtes Interesse am Börsenbesuch für gegeben erachtet,
 5. Hilfspersonal (z. B. technisches Personal und Boten).
- (2) Soweit Personen als Angehörige eines bestimmten Unternehmens zugelassen wurden, erlischt ihre Zulassung bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, für das sie zugelassen wurden, oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens. Sie kann ferner aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann Gästen den Zutritt zur Börse gestatten.

§ 21 Börsenkarten; Besucherkarten

Die mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Personen erhalten eine Börsenkarte, es sei denn, ihre Zulassung ist auf die Teilnahme am elektronischen Handel beschränkt. Sonstige Börsenbesucher, ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel, erhalten eine Besucherkarte. Sie sind nur für diejenigen Personen gültig, auf deren Namen sie lauten.

§ 22 Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens erlischt durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Die Börsenkarten sind zurückzugeben.
 - (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in den §§ 15-18 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie darf die Zulassung widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
 - (3) Zum Zwecke der Überprüfung, ob einer der Tatbestände des Abs. 2 vorliegt, kann die Geschäftsführung von dem zugelassenen Unternehmen und/oder dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.
-

- (4) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss (§ 20 BörsG) Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung nach §§ 15-18 rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Die Geschäftsführung ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.
- (5) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in den §§ 15-18 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung eines Unternehmens oder eines Börsenhändlers für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.
- (6) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von festgesetzten Gebühren angeordnet werden.
- (7) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insider-Geschäften oder des Verbots der Kurs- und Marktmanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.
- (8) Die Zulassung eines Börsenhändlers ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung seines Unternehmens. Sie erlischt bei Wegfall der Zulassung des Unternehmens durch schriftliche Erklärung des Börsenhändlers gegenüber der Geschäftsführung oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens.

§ 23 Zulassung als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem

- (1) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass in einzelnen oder mehreren Wertpapieren, die im elektronischen Handelssystem gehandelt werden, ein Designated Sponsoring durchgeführt wird. Sie kann diese Entscheidung widerrufen, sofern dies aus sachlichen Gründen geboten erscheint.
 - (2) Ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen kann die Zulassung als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem für ein oder mehrere Wertpapiere beantragen. In dem Antrag ist jedes Wertpapier zu bezeichnen, für das der Antragsteller Designated Sponsor sein will. Die Geschäftsführung erteilt dem Antragsteller die Designated-Sponsor-Zulassung, wenn er für die Funktion als Designated Sponsor geeignet ist und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen; die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die die Erfüllung dieser Voraussetzungen sicherstellen sollen. In der Designated-Sponsor-Zulassung sind die zum Designated Sponsoring zugewiesenen Wertpapiere aufzuführen. In der fortlaufenden Auktion gemäß § 44 b kann die Geschäftsführung die Zahl der Designated Sponsors je Wertpapier beschränken, sofern dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist; insbesondere können im Handel mit Optionsscheinen, Zertifikaten und Reverse Convertibles nur die Emittenten oder von diesen benannte Handelsteilnehmer als Designated Sponsor zugelassen werden.
-

- (3) Der Designated Sponsor übernimmt mit Erteilung der Zulassung die Verpflichtung, während der Handelszeit nach Maßgabe der Börsenordnung und der Anordnungen der Geschäftsführung gleichzeitig limitierte Aufträge für die Nachfrage- und Angebotsseite (Quotes) in das Handelssystem einzustellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen.
- (4) Ein Designated Sponsor kann einen Zusatzantrag für weitere Wertpapiere stellen. Wird dem Antrag entsprochen, können diese Wertpapiere von dem Handelstag an einbezogen werden, der der Entscheidung über den Zusatzantrag folgt; die Wartezeit gemäß § 23 a Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Die Designated-Sponsor-Zulassung ist vom Bestand der Zulassung als Handelsteilnehmer abhängig.

§ 23 a Rückgabe, Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Designated-Sponsor-Zulassung

- (1) Ein Designated Sponsor kann durch eine schriftliche Mitteilung die Rückgabe seiner Designated-Sponsor-Zulassung gegenüber der Geschäftsführung insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere erklären. Er ist nach Ablauf von fünf Börsentagen nach Zugang der Mitteilung nicht mehr berechtigt und verpflichtet, in den betreffenden Wertpapieren Quotes zu stellen. Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein Handelsteilnehmer nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere zugelassen werden, für die er die Zulassung zurückgegeben hat.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Designated-Sponsor-Zulassung widerrufen, wenn der Designated Sponsor seine Verpflichtung zur Stellung von Quotes nach Abmahnung wiederholt nicht erfüllt. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend.

§ 23 b Rechte und Pflichten des Designated Sponsors

- (1) Ein Designated Sponsor ist berechtigt und nach Eingang einer Quote-Anforderung für ein in seiner Zulassung angegebenes Wertpapier regelmäßig verpflichtet, unverzüglich einen Quote zu stellen und zu diesem Geschäftsabschlüsse zu tätigen; in der Auktion ist der Designated Sponsor ebenfalls regelmäßig zur Quotierung verpflichtet. Er muss während der Börsenzeit immer erreichbar sein. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei Quote-Anforderungen die Identität des anfragenden Handelsteilnehmers gegenüber dem Designated Sponsor bekannt gegeben wird.
 - (2) In der fortlaufenden Auktion gemäß § 44 b muss der Designated Sponsor seine Bereitschaft zum Abschluss von Geschäften durch die Eingabe nicht verbindlicher Nachfrage- und Angebotspreise (indikative Quotierung) anzeigen. Indikative Quotierungen müssen aktuelle und marktnahe Preise enthalten und mit den Quotierungen übereinstimmen, die in elektronisch betriebene Informationssysteme eingestellt werden. Die Verpflichtung des Designated Sponsors zum Einstellen von verbindlichen Quotes nach § 44 b Abs. 3 und 4 bleibt hiervon unberührt. Kann der Designated Sponsor seinen Pflichten nach Satz 1 und 2 nicht entsprechen, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen. Der Designated Sponsor ist verpflichtet, der Geschäftsführung die elektronischen Informationssysteme anzuzeigen, mittels derer er indikative Quotierungen außerhalb des
-

Handelssystems verbreitet; Änderungen sind mit einer Frist von fünf Börsentagen vorab mitzuteilen. Satz 2, 2. Halbsatz, und Satz 5 dieses Absatzes gelten nicht für die fortlaufende Auktion für Aktien.

- (3) Die Geschäftsführung stellt im Interesse geordneter Marktverhältnisse bestimmte Anforderungen an die Ausübung der Designated-Sponsor-Funktion; insbesondere setzt sie eine maximale Preisspanne (Maximum Spread) zwischen Nachfrage- und Angebotspreisen, ein Mindestquotierungsvolumen auf der Nachfrage- und Angebotsseite und eine minimale Einstelldauer von Quotes im elektronischen Handelssystem fest.
- (4) Quotes können während der Vorhandelsphase und der Haupthandelsphase (§ 41) eingegeben werden. Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse.

§ 23 c Überwachung und Dokumentation

Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsor ihre Pflichten nach § 23 b erfüllen. Sie wird die entsprechenden Daten veröffentlichen, soweit dies für eine geeignete Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist.

VI. Abschnitt

Aufnahme, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im amtlichen Markt

§ 24 Einführung von Wertpapieren zur Notierung im amtlichen Markt

- (1) Die Geschäftsführung hat die Aufnahme der ersten Notierung der zugelassenen Wertpapiere im amtlichen Markt auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmens an der Börse zu veranlassen. Der Antragsteller hat im Auftrag des Emittenten der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen; ist der Emittent ein solches Institut oder Unternehmen, so kann er dies selbst mitteilen.
 - (2) Vor Aufnahme der Notierung im amtlichen Markt muss die Geschäftsführung die Handelsbedingungen für das einzuführende Wertpapier festsetzen.
 - (3) Der Beschluss der Geschäftsführung über die Einführung ist bekannt zu machen.
 - (4) Die zugelassenen Wertpapiere dürfen vorbehaltlich des § 43 Abs. 1 Satz 3 Börsenzulassungsverordnung frühestens am ersten Werktag nach der ersten Veröffentlichung des Prospektes oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, nach der Veröffentlichung der Zulassung eingeführt werden.
-

- (5) Die Einbeziehung von Wertpapieren in die fortlaufende Notierung erfolgt auf Antrag eines Unternehmens nach Absatz 1 oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Einbeziehung mit der Zustimmung des Emittenten erfolgen muss. Die Geschäftsführung kann für die fortlaufende Notierung maßgebliche Kriterien festlegen.

§ 25 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im amtlichen Markt

- (1) Die Geschäftsführung kann die Notierung im amtlichen Markt
1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;
 2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.
- Die Geschäftsführung unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1.
- (2) Die Geschäftsführung kann weiterhin
1. den Börsenhandel insgesamt oder in Teilmärkten unterbrechen oder
 2. die Preisfeststellung unterbrechen,
- wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist.
- (3) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer nicht zulässig. Im Fall des Absatz 2 Nr. 2 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer zulässig, an denen sich die Skontroführer zur Sicherung bestehender Aufgabe- und Eigengeschäftspositionen beteiligen dürfen.
- (4) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung der Notierung im amtlichen Markt muss bekannt gegeben werden; und zwar im Präsenzhandel auch auf der Anzeigetafel und für den elektronischen Handel durch Einstellen in das EDV-System oder sonst in geeigneter Weise.
-

VII. Abschnitt

Feststellung der Börsenpreise durch Skontroführer

§ 26 Eröffnung und Schluss der Börse

Eröffnung und Schluss der Börse in den Börsensälen (Präsenzhandel) werden durch ein akustisches Zeichen angekündigt.

§ 27 Feststellung der Börsenpreise; Preise in Euro

- (1) Börsenpreise im Präsenzhandel werden durch Skontroführer nach Maßgabe der Geschäftsführung in Prozent des Nennbetrags oder in Euro je Stück festgestellt.
- (2) Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzustellen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Handels an der Börse entspricht. Die Skontroführer haben alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge gleich zu behandeln. Sie sind berechtigt, offensichtliche Fehler im Zusammenhang mit der Preisfeststellung nachträglich rückwirkend und unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Preisfeststellung am folgenden Börsentag, zu korrigieren.
- (3) Die Geschäftsführung entscheidet über die Einzelheiten der Preisfeststellung, soweit in dieser Börsenordnung nichts anderes bestimmt ist; die Entscheidungen sind zu veröffentlichen. Die Geschäftsführung kann insbesondere Mindestanforderungen für die Preisfeststellung festlegen.
- (4) Die Geschäftsführung kann die Skontrobildung im Benehmen mit dem Skontroführerausschuss unter Berücksichtigung der nach Absatz 3 Satz 2 aufgestellten Kriterien vornehmen. Die Geschäftsführung kann bei wiederholtem Unterschreiten der festgelegten Mindestanforderungen für die Preisfeststellung nach vorheriger Abmahnung und im Benehmen mit dem Skontroführerausschuss einem Skontroführer das Skontro für ein oder mehrere Wertpapiere entziehen.

§ 27 a Skontroführer

- (1) Als Skontroführer können auf Antrag Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute zugelassen werden, wenn sie und ihre Geschäftsleiter über die für die Skontroföhrung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Die für die Skontroföhrer handelnden Personen müssen zuverlässig sein und die für die Skontroföhrung erforderliche Eignung haben.
 - (2) Über die Zulassung von Antragstellern nach Absatz 1, Satz 1 und 2 und die Skontrobildung entscheidet die Geschäftsföhrung nach pflichtgemäÙem Ermessen. Die Zuteilung von Wertpapieren im Rahmen der Skontrobildung erfolgt längstens für die Dauer von fünf Jahren.
-

- (3) Die Geschäftsführung kann bei groben Pflichtverletzungen, bei Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Sicherung der Verbindlichkeiten des Skontroführers sowie nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulassung widerrufen. In dringenden Fällen kann sie die Teilnahme am Börsenhandel mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen oder das Ruhen der Zulassung für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.

§ 27 b Skontroführerausschuss

- (1) Der Börsenrat richtet einen Skontroführerausschuss nach § 29 BörsG ein, der aus dem Kreis der Skontroführer drei und aus dem Kreis der übrigen Handelsteilnehmer zwei Mitglieder des Skontroführerausschusses ernennt. Die Mitglieder des Skontroführerausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Skontroführerausschusses werden für die Dauer von drei Jahren ernannt, soweit der Börsenrat nicht ausdrücklich einen kürzeren Zeitraum vorsieht. Erneute Ernennungen sind möglich.
- (3) Die Geschäftsführung stellt bei der Skontrenbildung das Benehmen mit dem Skontroführerausschuss her. Entscheidungen des Skontroführerausschusses werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder getroffen. Bei Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder des Skontroführerausschusses und Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Skontroführerausschusses.
- (4) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung die Skontrenbildung ohne Beteiligung des Skontroführerausschusses vorläufig vornehmen. Sie hat in diesem Fall dessen Anhörung nachzuholen.

§ 27 c Dachskontro

- (1) Die Aufträge für Wertpapiere, die an mehr als einer Börse zum Börsenhandel zugelassen sind, werden zum Zwecke der einheitlichen Feststellung des Eröffnungs-, Einheits- und Schlusspreises (gerechnete Preise) an den beteiligten Börsen im Auftragsbuch des für die Preisfeststellung an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils zuständigen Skontroführers erfasst (Dachskontro), sofern diese Börsen eine Vereinbarung getroffen haben, mittels derer festgelegt wird, in welchen Wertpapieren ein Dachskontro an der Frankfurter Wertpapierbörse geführt wird.
- (2) Wird zwischen den beteiligten Börsen vereinbart, dass ein Dachskontro in einem an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten Wertpapier an einer anderen Börse geführt wird, so ist der für die Preisfeststellung an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils zuständige Skontroführer verpflichtet, dem Skontroführer an der Börse, an der das Dachskontro geführt wird, die ihm vorliegenden Aufträge zum Zwecke der Feststellung gerechneter Preise anzuzeigen (Subskontro). Die Einzelheiten werden durch die Geschäftsführung festgelegt.
- (3) Der nach Maßgabe des Absatzes 1 zuständige Skontroführer wird als Dachskontroführer, der gemäß Absatz 2 zur Anzeige verpflichtete Skontroführer als Subskontroführer bezeichnet.
-

§ 28 Feststellung der Eröffnungs-, Einheits- und Schlusspreise

- (1) Eröffnungs-, Einheits- und Schlusspreise im Präsenzhandel sind gerechnete Preise.
- (2) Bei den Wertpapieren, die nicht in die fortlaufende Notierung einbezogen sind, erfolgt die Preisfeststellung börsentäglich nur zum Einheitspreis. Für die in die fortlaufende Notierung einbezogenen Wertpapiere werden die gerechneten Preise und gegebenenfalls variable Preise festgestellt, sofern die Geschäftsführung dies bestimmt.
- (3) Der Eröffnungspreis ist zu Beginn des Präsenzhandels auf der Grundlage der dem Skontroführer bis dahin vorliegenden und für den fortlaufenden Handel geeigneten Aufträge festzustellen.
- (4) Die Feststellung des Einheitspreises beginnt für die fortlaufend gehandelten Wertpapiere zu einem von der Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt. In die Errechnung des Einheitspreises sind alle vorliegenden Aufträge einzubeziehen.
- (5) Der Schlusspreis wird zu dem von der Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt festgestellt; Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.
- (6) Der nächste nach den oben erwähnten Zeitpunkten festzustellende Börsenpreis soll ein gerechneter Preis sein; variable Preise dürfen bis zur Ermittlung des gerechneten Preises nicht festgestellt werden.

§ 29 Berücksichtigung von Aufträgen bei der Feststellung des Börsenpreises

Bei der Feststellung eines Börsenpreises sind diejenigen Aufträge zu berücksichtigen, die dem Skontroführer bis zum Beginn der Preisfeststellung vorliegen.

§ 30 Preisfeststellung und Auftragsausführung im Dachskontroversverfahren

- (1) Der Dachskontroführer übermittelt auf der Basis der ihm vorliegenden und von dem jeweiligen Subskontroführer angezeigten Aufträge (aggregierte Auftragslage) einen Preisvorschlag an den jeweiligen Subskontroführer.
 - (2) Der Subskontroführer wird über die aggregierte Auftragslage informiert und übernimmt bei seiner Preisfeststellung den Preisvorschlag des Dachskontroführers. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Preisvorschlags erhebt der Subskontroführer Widerspruch beim Dachskontroführer. Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse.
 - (3) Diejenigen Aufträge, die nur platzübergreifend (§ 68 Abs. 2) abgewickelt werden können, werden vom Dachskontroführer an den Subskontroführer übermittelt, bei dem ihre Abwicklung möglich ist; dieser ist zur Annahme der Aufträge verpflichtet. Verbleibende Aufträge, die zum festgestellten Preis ausgeführt worden sind, werden zu Aufgaben des Dachskontroführers und sind ihm hierfür, soweit erforderlich, vom Subskontroführer zu übermitteln.
-

§ 31 Preisfeststellung in besonderen Fällen

Die Geschäftsführung regelt, auf welche Weise in besonderen Fällen die Preisfeststellung vorzunehmen ist. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme der ersten Notierung der zugelassenen Wertpapiere im amtlichen Markt (Einführung).

§ 32 Verfahren bei der Preisfeststellung

- (1) Vor der Feststellung eines Börsenpreises ist das entsprechende Wertpapier aufzurufen.
- (2) Die Feststellung eines Börsenpreises erfolgt auf Basis der Auftragslage. Es ist derjenige Preis festzustellen, zu dem der größte Umsatz bei größtmöglichem Ausgleich der dem Skontroführer vorliegenden Aufträge stattfindet. Im Übrigen hat sich der Skontroführer um eine Preisfeststellung zu bemühen, welche unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Tendenz die geringste Abweichung zum letzten notierten Preis aufweist.
- (3) Vor der Feststellung eines Börsenpreises hat der Skontroführer die auf Basis der Auftragslage ermittelte unverbindliche Taxe oder ein verbindliches Geschäftsangebot (Kauf-, Verkaufsangebot, Spanne) bekannt zu geben, innerhalb derer die Preisfeststellung erfolgen soll.
- (4) Bevor ein Börsenpreis festgestellt wird, zu dem der Skontroführer selbst einzutreten bereit ist, muss dieser als verbindliches Geschäftsangebot ausgerufen werden.
- (5) Die Feststellung eines Eröffnungs- oder Schlusspreises muss nur dann erfolgen, wenn hierzu konkret erteilte Aufträge vorliegen; andernfalls steht dies im Ermessen des Skontroführers.

§ 33 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung (Kursfeststellung)

Der Skontroführer hat nach Maßgabe der Ausführungsmöglichkeiten der vorliegenden Aufträge bei der Preisfeststellung folgende Kurszusätze und Hinweise zu verwenden:

I. Zusätze

Zu den festgestellten Kursen müssen bei Ziffer 1 bis 5 außer den unlimitierten Kauf- und Verkaufsaufträgen alle über dem festgestellten Kurs limitierten Kaufaufträge und alle unter dem festgestellten Kurs limitierten Verkaufsaufträge ausgeführt sein. Inwieweit die zum festgestellten Kurs limitierten Kauf- und Verkaufsaufträge ausgeführt werden konnten, ergeben die Kurszusätze.

1. b oder Kurs ohne Zusatz = bezahlt: Alle Aufträge sind ausgeführt;
 2. bG = bezahlt Geld: Die zum festgestellten Kurs limitierten Kaufaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weitere Nachfrage;
-

3. bB = bezahlt Brief: Die zum festgestellten Kurs limitierten Verkaufsaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weiteres Angebot;
4. ebG = etwas bezahlt Geld: Die zum festgestellten Kurs limitierten Kaufaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
5. ebB = etwas bezahlt Brief: Die zum festgestellten Kurs limitierten Verkaufsaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
6. ratG = rationiert Geld: Die zum Kurs und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kaufaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
7. ratB = rationiert Brief: Die zum Kurs und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
8. * = Sternchen: Kleine Beträge konnten ganz oder teilweise nicht gehandelt werden.

II. Hinweise

Außerdem werden folgende Hinweise verwendet:

1. G = Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
 2. B = Brief: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
 3. - = gestrichen: Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden;
 4. - G = gestrichen Geld: Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitierte Nachfrage;
 5. - B = gestrichen Brief: Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitiertes Angebot;
 6. - T = gestrichen Taxe: Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden; der Preis ist geschätzt;
 7. - GT = gestrichen Geld/Taxe: Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Nachfrageseite geschätzt ist;
 8. - BT = gestrichen Brief/Taxe: Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Angebotsseite geschätzt ist;
 9. ex D = nach Dividende: Erste Notiz unter Abschlag der Dividende;
 10. ex A = nach Ausschüttung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausschüttung;
 11. ex BR = nach Bezugsrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bezugsrechts;
-

12. ex BA = nach Berichtigungsaktien: Erste Notiz nach Umstellung des Kurses auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital;
13. ex SP = nach Splitting: Erste Notiz nach Umstellung des Kurses auf die geteilten Aktien;
14. ex ZS = nach Zinsen: Erste Notiz unter Abschlag der Zinsen;
15. ex AZ = nach Ausgleichszahlung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausgleichszahlung,
16. ex BO = nach Bonusrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bonusrechts;
17. ex abc = ohne verschiedene Rechte: Erste Notiz unter Abschlag verschiedener Rechte;
18. ausg = ausgesetzt: Die Kursnotierung ist ausgesetzt; ein Ausruf ist nicht gestattet;
19. - Z = gestrichen Ziehung: Die Notierung der Schuldverschreibung ist wegen eines Auslösungstermins ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt zwei Börsentage vor dem festgesetzten Auslogungstag und endet mit Ablauf des Börsentages danach;
20. C = Kompensationsgeschäft: Zu diesem Kurs wurden ausschließlich Aufträge ausgeführt, bei denen Käufer und Verkäufer identisch waren;
21. H = Hinweis: Auf Besonderheiten wird gesondert hingewiesen.

Gespannte Kurse sind nicht zulässig, sofern die Geschäftsführung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 34 Preisfeststellung im fortlaufenden Handel

- (1) Vor der Feststellung eines Börsenpreises hat der Skontroführer die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Spanne bekannt zu geben, innerhalb derer die Preisfeststellung erfolgen soll; den Handelsteilnehmern müssen die Angebote zugänglich und deren Annahme möglich sein. Dies gilt nicht, wenn der Skontroführer auf im Markt bekannt gegebene Angebote und Nachfragen eingeht.
 - (2) Bei der Feststellung von Preisen im fortlaufenden Handel hat der Skontroführer die ihm vorliegenden Aufträge zu berücksichtigen.
 - (3) Die Geschäftsführung kann anordnen, dass bei allen oder bei bestimmten Wertpapieren der Skontroführer vor der Feststellung eines Börsenpreises den Handelsteilnehmern zusätzlich den Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrages und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrags zur Kenntnis zu geben hat.
 - (4) Durch das Ausrufen einer Spanne oder von Geld- und/oder Briefpreisen soll der Marktausgleich bei möglichst geringer Abweichung zum letzten notierten Preis unter Berücksichtigung der allgemeinen Tendenz erzielt werden.
-

- (5) Im Übrigen gelten die Grundsätze der §§ 28 bis 31 und § 32 Abs. 2 sinngemäß sowie die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse.

§ 35 Bekanntgabe zugrunde liegender Umsätze

Der Skontrofführer hat unverzüglich den festgestellten Preis und den zu diesem Preis ermittelten Umsatz durch Ausrufen und durch Eingabe in das EDV-System bekannt zu geben.

§ 36 Eigengeschäfte der Skontrofführer

- (1) Der Skontrofführer darf in den Fällen des § 32 Abs. 2 BörsO in den ihm zugewiesenen Wertpapieren Eigengeschäfte und Aufgabengeschäfte i. S. des § 32 Abs. 2 BörsG nur tätigen,
1. soweit dies zur Ausführung ihm erteilter Aufträge notwendig ist oder
 2. beim Fehlen marktnah limitierter Aufträge,
 3. beim Vorliegen unlimitierter Aufträge, die sonst nur zu nicht marktgerechten Kursen zu vermitteln wären.
- (2) Eigen- und Aufgabengeschäfte des Skontrofführers in den ihm zugewiesenen Wertpapieren dürfen nur im notwendigen Rahmen und geringstmöglichen Umfang zum Marktausgleich vorgenommen werden. Sie dürfen nicht Tendenz verstärkend wirken.
- (3) In anderen als den ihm zugewiesenen Wertpapieren darf der Skontrofführer nur handeln, wenn die Skontrofführung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 37 Eingabe in die Börsen-EDV

- (1) Alle dem Skontrofführer erteilten Aufträge sowie die abgeschlossenen Börsengeschäfte sind unverzüglich in die von der Geschäftsführung bestimmte EDV-Anlage einzugeben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Als Börsengeschäfte gelten auch Aufgabengeschäfte.
- (2) Soweit ein Makler das Börsengeschäft vermittelt oder abgeschlossen hat, ist er zur Eingabe verpflichtet, in allen anderen Fällen im Zweifel der Verkäufer der Wertpapiere.
- (3) Für die EDV sind Eigengeschäfte des Skontrofführers sowie die Eingabe von Geschäftsdaten, die zu Eigen- oder Aufgabengeschäften des Skontrofführers führen können, besonders zu kennzeichnen.
-

§ 38 Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen und bei erheblichen Preisschwankungen

- (1) Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen, so können die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle eine schriftliche Erklärung des Skontroführers über bestimmte Tatsachen fordern und durch Einsicht in die Tage- und Handbücher der Skontroführer, in das EDV-System oder in anderer Weise den Sachverhalt ermitteln.
- (2) Bei erheblichen Preisschwankungen ist die Preisfeststellung unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle und mit deren Zustimmung vorzunehmen.

§ 39 Veröffentlichung von Preisen

Die Geschäftsführung veröffentlicht die amtlich festgestellten Preise. Art und Umfang der Veröffentlichung werden vorab von der Geschäftsführung bekannt gegeben.

VIII. Abschnitt**Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem****1. Teilabschnitt****Allgemeine Vorschriften****§ 40 Elektronisches Handelssystem**

- (1) In einem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse können Wertpapiere gehandelt werden, wenn die Geschäftsführung dies beschlossen hat. Die Wertpapiere müssen an der Frankfurter Wertpapierbörse entweder zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sein. Die Geschäftsführung hat den Emittenten über die Einbeziehung von Wertpapieren in ein elektronisches Handelssystem zu unterrichten.
 - (2) Die Geschäftsführung kann die in einem elektronischen Handelssystem handelbaren Wertpapiere nach sachlichen Kriterien, insbesondere der Art der Wertpapiere und des durchschnittlichen Handelsvolumens, in einzelne Handelssegmente unterteilen, für die jeweils einheitliche Handelsbedingungen festgelegt werden. Für Wertpapiere, die in diesen Handelssegmenten (Hauptmarkt) gehandelt werden, kann die Geschäftsführung ein weiteres Handelssegment einrichten, in welchem ausschließlich Aufträge mit einem bestimmten Mindestvolumen zulässig sind (Blockhandel). Die Marktsegmentierung nach dem Börsengesetz bleibt hiervon unberührt.
-

§ 41 Börsenzeit, Handelsphasen

(1) Die Börsenzeit ist in drei aufeinander folgende Phasen aufgeteilt:

- die Vorhandelsphase,
- die Haupthandelsphase,
- und die Nachhandelsphase.

Während der Handelsphasen können Aufträge in das elektronische Handelssystem eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Die Börsenzeit für den Beginn und das Ende der einzelnen Phasen wird für alle Wertpapiere von der Geschäftsführung festgesetzt. Sie kann die Börsenzeit sowie den Beginn der einzelnen Phasen an einem Börsentag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im elektronischen Handelssystem haben.

(2) Während der Vorhandelsphase bleibt das Auftragsbuch geschlossen. Bei von der Geschäftsführung zu bestimmenden Wertpapieren, insbesondere Optionsscheinen, ist weiterhin die Eingabe indikativer Quotierungen gemäß § 23 b Abs. 1 möglich.

(3) An die Vorhandelsphase schließt sich die Haupthandelsphase an, während derer Wertpapiere nach Maßgabe der §§ 44 a, 44 b und § 44 c in einer oder mehreren Auktionen fortlaufend oder in fortlaufenden Aktionen gehandelt werden können. Über die Art und Weise des Handels in den einzelnen Wertpapieren, insbesondere die Zahl der täglichen Auktionen, deren Durchführung mit geschlossenem oder offenem Auftragsbuch (§ 44 a Abs. 1) und die Aufnahme in den fortlaufenden Handel oder die fortlaufende Auktion, entscheidet die Geschäftsführung.

(4) Nach Abschluss der Haupthandelsphase steht das elektronische Handelssystem den Handelsteilnehmern in der Nachhandelsphase weiterhin zur Vornahme von Eingaben zur Verfügung; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 42 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung

Für den Handel im elektronischen Handelssystem gilt § 25 entsprechend.

§ 43 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung von Daten

(1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden im EDV-System der Börse gespeichert.

(2) Die zustande gekommenen Börsenpreise werden veröffentlicht. Art und Umfang der Veröffentlichung werden vorab durch die Geschäftsführung bekannt gemacht. Im Handelssegment Blockhandel zustande gekommene Börsenpreise werden zum Ende des jeweiligen Handelstages veröffentlicht.

- (3) Aus dem elektronischen Handelssystem empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

§ 44 Preisermittlung und Preisüberwachung; Referenzpreis

- (1) Die Börsenpreise werden durch das elektronische Handelssystem ermittelt. Die Geschäftsführung überwacht deren ordnungsgemäßes Zustandekommen im System.
- (2) Als Grundlage verschiedener Berechnungen, insbesondere der Festlegung der Preiskorridore, innerhalb derer in der Auktion und im fortlaufenden Handel Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt werden können, werden zwei Referenzpreise bestimmt. Der erste Referenzpreis entspricht dem letzten Preis des gleichen Handelstages, anderenfalls dem an einem vorangegangenen Handelstag im System zuletzt ermittelten Preis. Der zweite Referenzpreis entspricht regelmäßig dem Preis der ersten Auktion oder einer nachfolgenden Auktion des gleichen Handelstages, anderenfalls dem an einem vorangegangenen Handelstag im System zuletzt ermittelten Preis. Ist die Bestimmung eines marktgerechten Referenzpreises nach Satz 2 oder 3 nicht möglich, bestimmt die Geschäftsführung diesen nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Ausführungsbestimmung.

2. Teilabschnitt

Auktion, Fortlaufender Handel, Fortlaufende Auktion und Blockhandel

§ 44 a Auktion und fortlaufender Handel

- (1) In der Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt.

Die Auktion untergliedert sich in den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Aufträge vorliegt, den Marktausgleich. Die Geschäftsführung kann abweichend von Satz 2 festlegen, dass in von ihr nach sachlichen Gründen zu bestimmenden Wertpapieren kein Marktausgleich erfolgt. Stehen sich Aufträge ausführbar gegenüber, wird bei der Auktion mit geschlossenem Auftragsbuch ein potenzieller Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das potenziell ausführbare Auftragsvolumen, ein möglicherweise bestehender Auftragsüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Bei der Auktion mit offenem Auftragsbuch gelten Satz 5 und 6 entsprechend und es werden zusätzlich die kumulierten Auftragsgrößen der jeweiligen Nachfrage (Geld-) und/oder Angebots (Brief)-Limite angezeigt. Stehen sich keine Aufträge ausführbar gegenüber, werden das beste Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Auftragsgrößen angezeigt.

Ein nach der Preisermittlung verbliebener Überhang nicht ausgeführter Aufträge kann während des Marktausgleichs durch die Eingabe korrespondierender Aufträge zum Auktionspreis ausgeführt werden. Während eines von der Geschäftsführung festzusetzenden Zeitraums sind in den ihnen zugewiesenen Wertpapieren ausschließlich die Designated Sponsor zur Annahme der nicht ausgeführten Aufträge berechtigt. Diese Berechtigung ist auf das Mindestquotierungsvolumen oder ein von der Geschäftsführung zu bestimmendes ganzzahliges Vielfaches desselben beschränkt.

- (2) Der fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des Absatzes 1 durchgeführt wird. Während des fortlaufenden Handels kommen die Preise durch das Zusammenführen (Matching) von Aufträgen zum jeweils besten im Auftragsbuch angezeigten Geld- oder Brief-Limit, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das System (Preis-Zeit-Priorität), zustande; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Alle vorliegenden Aufträge werden kumuliert zum jeweiligen Limit angezeigt (offenes Auftragsbuch).
- (3) Der fortlaufende Handel wird zur Durchführung von untertägigen Auktionen für die Dauer der Auktion unterbrochen. Die für die Auktion und den fortlaufenden Handel vorliegenden Aufträge werden im Aufruf zur Auktion zu einer einheitlichen Auftragslage zusammengeführt; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Der fortlaufende Handel endet mit einer Schlussauktion, für die Absatz 1 entsprechend gilt.
- (5) Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse.

§ 44 b Fortlaufende Auktion

- (1) In der fortlaufenden Auktion sind nach Festlegung durch die Geschäftsführung Optionsscheine und andere Wertpapiere handelbar, für die diese Handelsform zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels geeignet erscheint.
- (2) In der fortlaufenden Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge derjenige Preis ermittelt, zu dem, entsprechend oder innerhalb des durch den Quote eines Designated Sponsor jeweils vorgegebenen Geld-/Brief-Limits, das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Die fortlaufende Auktion erfolgt in der Weise, dass unmittelbar nach Beendigung einer Auktion die nächste Auktion eingeleitet wird.
- (3) Die fortlaufende Auktion untergliedert sich in den Voraufruf, den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Aufträge vorliegt, den Marktausgleich; § 44 a Abs. 1 Satz 3 und Satz 9 bis 10 gilt entsprechend. Während des Voraufrufs werden die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge ständig auf ihre potenzielle Ausführbarkeit innerhalb des sich aus der jeweiligen indikativen Quotierung ergebenden Geld-/Brief-Limits des Designated Sponsor geprüft. Aufträge können eingegeben, geändert oder gelöscht werden.

Befinden sich Aufträge, die potenziell gegeneinander oder gegen eine indikative Quotierung ausführbar sind, im Auftragsbuch, hat der Designated Sponsor nach entsprechender Mitteilung durch das Handelssystem einen Quote einzugeben. Das Geld-/Brief-Limit des Quote soll mit der zuvor

eingestellten indikativen Quotierung übereinstimmen, oder enger sein. Wurde durch den Designated Sponsor aufgrund einer manuellen Quote-Anforderung ein Quote eingegeben oder stehen sich nach Eingang eines Quote Aufträge potenziell ausführbar gegenüber, beginnt die Aufrufphase. Die Quotes dürfen während eines von der Geschäftsführung festgelegten Zeitraums nicht geändert oder gelöscht werden. Stehen sich Aufträge ausführbar gegenüber, wird ein potenzieller Ausführungspreis angezeigt; § 44 a Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird das beste Geld- und/oder Brief-Limit angezeigt; § 44 a Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend. Die Preisermittlung erfolgt gemäß Absatz 1.

- (4) In der fortlaufenden Auktion für Aktien haben die vom Designated Sponsor eingestellten indikativen Quotierungen Angaben über von ihm angebotene und nachgefragte Volumina zu enthalten. Der Designated Sponsor ist verpflichtet, im Rahmen seines Quotes für mindestens diese Volumina Geschäfte abzuschließen.

§ 44 c Blockhandel

- (1) Im Blockhandel finden zu von der Geschäftsführung festgelegten Zeiten Auktionen statt, in welchen lediglich Aufträge mit einem von der Geschäftsführung für das jeweilige Wertpapier festgelegten Mindestvolumen zulässig sind.
- (2) In den Auktionen werden ausschließlich Preise ermittelt, die sich aus dem rechnerischen Mittelwert des zur gleichen Zeit im Hauptmarkt des jeweiligen Wertpapiers besten, im Auftragsbuch angezeigten Nachfrage- und Angebotspreises ergeben (Midpoint).
- (3) Die Auktion gliedert sich in den Voraufruf, den Aufruf und die Preisermittlung. Während der Auktion wird der jeweilige Midpoint als potenzieller Ausführungspreis angezeigt. Das Auftragsbuch bleibt geschlossen. Während des Voraufrufs werden die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge ständig auf ihre potenzielle Ausführbarkeit zum Midpoint geprüft. Der Wechsel in die Aufrufphase wird durch einen unlimitierten Auftrag im Auftragsbuch oder durch einen limitierten Auftrag im Auftragsbuch ausgelöst, sofern dessen Limit im Falle eines Verkaufauftrags unter, oder, im Falle eines Kaufauftrages über einer von der Geschäftsführung festgelegten Preisgrenze liegt, welche aus dem jeweils aktuellen Midpoint abgeleitet wird. Aufträge mit der jeweils größeren Stückzahl werden vorrangig und bei gleicher Stückzahl in der Reihenfolge der Eingabe in das System ausgeführt (Volumen-Zeit-Priorität).
- (4) Die Geschäftsführung erteilt auf schriftlichen Antrag die Berechtigung zur Teilnahme am Blockhandel. Als Voraussetzung für die Teilnahme am Blockhandel kann die Geschäftsführung besondere Sicherheitsrahmen nach § 13 festlegen. Die Einzelheiten werden von der Geschäftsführung festgelegt.

§ 45 Ermittlung des ersten Börsenpreises

- (1) Die Ermittlung des ersten Börsenpreises eines neu zugelassenen oder erstmals in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiers (Einführung) erfolgt auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmens (Antragsteller); § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
-

- (2) Während der der Preisermittlung vorangehenden Aufrufphase erfolgt abweichend von § 44 a Abs. 1 keine Anzeige gemäß § 44 a Abs.1 Satz 5 bis 8. Der Antragsteller kann jedoch eine solche Anzeige durch die Geschäftsführung veranlassen.
- (3) Unbeschadet des § 44 a Abs.1 Satz 4 kann ab einem von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitpunkt nur noch der Antragsteller Aufträge zum Zwecke des Marktausgleichs eingeben, ändern oder löschen. Die Geschäftsführung entscheidet sodann über die Beendigung der Aufrufphase; für die Preisermittlung gilt § 44 b Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

3. Teilabschnitt

Best Execution

§ 46 Zulassung als Best Executor

- (1) Während der Haupthandelsphase können eigene Kundenaufträge sowie durch andere Handelsteilnehmer übermittelte Kundenaufträge gegen Eigenaufträge eines bestimmten Handelsteilnehmers (Best Executor) nach Maßgabe des § 46 a zu einem Ausführungspreis ausgeführt werden, der für den Kunden eine Preisverbesserung gegenüber der potentiellen Ausführung im Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems darstellt (Best Execution), sofern die betreffenden Kundenaufträge wie von der Geschäftsführung vorgegeben gekennzeichnet werden.
- (2) Die Geschäftsführung legt fest, für welche Wertpapiere eine Best Execution durchgeführt wird.
- (3) Ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen kann die Zulassung als Best Executor im elektronischen Handelssystem für eine von der Geschäftsleitung festgelegte Mindestanzahl an Wertpapieren beantragen, sofern er mit dem Träger der Frankfurter Wertpapierbörse eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, in welcher auch die Entgelte für die Best Execution festzulegen sind.
- (4) Ein Best Executor kann einen Zusatzantrag für weitere Wertpapiere stellen. Wird dem Antrag entsprochen, bestimmt die Geschäftsführung mit der Entscheidung über den Zusatzantrag über den Zeitpunkt der Einbeziehung in die Best Execution; die Wartefrist gemäß § 46 c bleibt unberührt.
- (5) Die Best Executor-Zulassung ist vom Bestand der Zulassung als Handelsteilnehmer abhängig.

§ 46 a Durchführung der Best Execution

- (1) Auf der Grundlage von durch den Best Executor zuvor eingegebenen Parametern werden Quotes des Best Executors generiert, gegen welche Kundenaufträge ausgeführt werden können (Best Executor Quotes).
 - (2) Die Berechnung des Ausführungspreises erfolgt nach Maßgabe der eingestellten Parameter auf der Basis des Preises, zu welchem der betreffende Kundenauftrag zur selben Zeit im Auftragsbuch des
-

elektronischen Handelssystem ohne Berücksichtigung des Best Executor Quotes ausgeführt worden wäre (potentieller Ausführungspreis). Für den Fall, dass die potentielle Ausführung des Kundenauftrags im Auftragsbuch in mehreren Teilausführungen erfolgen würde, wird ein entsprechender, volumengewichteter Durchschnittspreis als potentieller Ausführungspreis berechnet. Der Ausführungspreis in der Best Execution unterschreitet im Fall eines Kundenkaufauftrags / überschreitet im Fall eines Kundenverkaufauftrags den potentiellen Ausführungspreis unter Berücksichtigung der durch den Best Executor eingestellten Parameter.

- (3) Im Rahmen der Best Execution können nur eigene Kundenaufträge des Best Executors und Kundenaufträge eines anderen Handelsteilnehmers ausgeführt werden, mit welchem der Best Executor eine entsprechende Vereinbarung über die Zuleitung von Kundenaufträgen geschlossen hat.
- (4) Die im Rahmen der Best Execution zustande gekommenen Geschäfte führen nicht zu Börsenpreisen und werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet. Im Übrigen gelten die §§ 43 Abs. 1 und 2 sowie 47 Abs. 2 entsprechend.

§ 46 b Pflichten des Best Executors

- (1) Der Best Executor ist verpflichtet, für von der Geschäftsführung bestimmte Werte, im Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems ein Designated Sponsoring nach Maßgabe der §§ 23 bis 23 c und weiteren durch die Geschäftsführung gesondert festgelegten Anforderungen durchzuführen (Liquidity Management). Der Best Executor kann das Liquidity Management auch durch einen anderen Handelsteilnehmer durchführen lassen. In diesem Fall hat der Best Executor das betreffende Auftragsverhältnis der Geschäftsführung anzuzeigen. Die Verpflichtung des Best Executors nach Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Best Executor ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Aufträgen durch einen anderen Handelsteilnehmer zur Best Execution unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Geschäftsführung bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung der Aufträge hierauf erfolgen kann.

§ 46 c Rückgabe, Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Best-Executor-Zulassung

- (1) Ein Best Executor kann durch schriftliche Mitteilung die Rückgabe seiner Best-Executor-Zulassung gegenüber der Geschäftsführung insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere erklären. Im letzteren Fall darf die von der Geschäftsführung nach § 46 Abs. 3 festgelegte Mindestanzahl an Wertpapieren nicht unterschritten werden. Er ist nach Ablauf von fünf Börsentagen nach Zugang der Mitteilung nicht mehr berechtigt, in den betreffenden Wertpapieren Best Executor Quotes einzustellen. Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein Handelsteilnehmer nicht wieder als Best Executor für solche Wertpapiere zugelassen werden, für die er die Zulassung zurückgegeben hat.
 - (2) Die Geschäftsführung kann die Best-Executor-Zulassung ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Best Executor seine Verpflichtungen aus den §§ 46 bis 46 c nicht erfüllt. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend.
-

- (3) Mit der Rückgabe oder dem Widerruf erlöschen die Rechte und Pflichten des Best Executors nach §§ 46 bis 46 b.

IX. Abschnitt

Meldung und Veröffentlichung der Umsätze

§ 47

- (1) Alle Handelsteilnehmer haben der Börse nach näherer Weisung der Geschäftsführung die Umsätze in den von ihnen getätigten Geschäften anzuzeigen oder deren Erfassung und Anzeige durch dritte Stellen zu gestatten.
- (2) Die Geschäftsführung veröffentlicht die den Börsenpreisen zugrunde liegenden Umsätze im Präsenzhandel und im elektronischen Handelssystem. Art und Umfang der Veröffentlichung werden vorab von der Geschäftsführung bekannt gegeben. Für die Veröffentlichung der Umsätze im Handelssegment Blockhandel gilt § 43 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Die Geschäftsführung ist in gleicher Weise zu Veröffentlichungen befugt, die einer geeigneten Unterrichtung des Publikums über das Marktgeschehen dienen.

X. Abschnitt

Benutzung von EDV-Einrichtungen

§ 48

- (1) Die Frankfurter Wertpapierbörse verpflichtet sich gegenüber den Handelsteilnehmern, in dem jeweils vom Börsenrat und der Geschäftsführung beschlossenen Umfang EDV-Anlagen vorzuhalten und zu warten sowie Programme vorzuhalten, zu warten und zu pflegen und in einem Rechenzentrum zu betreiben. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der börslichen EDV-Einrichtungen eingesetzt werden und weder im Eigentum des Trägers der Frankfurter Wertpapierbörse stehen noch dessen Verfügungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Frankfurter Wertpapierbörse.
- (2) Alle Handelsteilnehmer haben sich beim Abschluss und der Abwicklung von Börsengeschäften der vom Börsenrat und der Geschäftsführung bestimmten EDV-Anlage zu bedienen, und zwar in dem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Umfang.
- (3) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen von EDV-Einrichtungen der Frankfurter Wertpapierbörse oder der Handelsteilnehmer, die einen
-

ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- (4) Der Träger der Frankfurter Wertpapierbörse haftet bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Frankfurter Wertpapierbörse gegenüber den Handelsteilnehmern im Rahmen der Benutzung einer börslichen EDV-Einrichtung für das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Personen, die er zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.
- (5) Hat der Handelsteilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Träger der Frankfurter Wertpapierbörse und der Handelsteilnehmer den Schaden zu tragen haben.
- (6) Der Träger der Frankfurter Wertpapierbörse haftet nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands) oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind.

XI. Abschnitt

Börsenschiedsgericht und Gutachterausschuss

§ 49 Ordentliches Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten aus Geschäften, die in die Börsengeschäftsabwicklung der Frankfurter Wertpapierbörse eingegeben wurden oder einzugeben waren, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Deutschland nach deutschem Recht.
- (2) Auf das Verfahren des Börsenschiedsgerichts finden die §§ 1025 ff. ZPO sinngemäß Anwendung.
- (3) Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 49 a Gutachterausschuss

Zur Prüfung der Lieferbarkeit von Wertpapieren beruft die Geschäftsführung auf die Dauer von drei Jahren einen Gutachterausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

XII. Abschnitt

Zulassungsstelle

§ 50 Zusammensetzung der Zulassungsstelle

- (1) Über die Zulassung von Wertpapieren entscheidet die Zulassungsstelle. Sie besteht aus mindestens 20, höchstens 24 Mitgliedern. Von ihnen müssen mindestens die Hälfte Personen sein, die nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligt sind (§ 31 Abs. 2 BörsG).
- (2) Die Mitglieder der Zulassungsstelle werden vom Börsenrat gewählt.
- (3) Die Zulassungsstelle kann Entscheidungen auf aus ihrer Mitte gebildete Ausschüsse übertragen, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 51 Amtszeit der Mitglieder der Zulassungsstelle

Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungsstelle beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, gilt § 50 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellt wird.

§ 52 Vorsitz in der Zulassungsstelle; Stellvertretung; Geschäftsordnung

- (1) Die Zulassungsstelle wählt in ihrer ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, für ihre dreijährige Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Zulassungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 53 Zulassungsantrag; Ausschluss von Mitgliedern bei der Beratung und Beschlussfassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit mindestens einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen schriftlich zu stellen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens € 730.000 nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen; § 36 Abs. 5 Börsengesetz gilt entsprechend.
 - (2) Von der Beratung und Beschlussfassung über den Zulassungsantrag sind diejenigen Mitglieder der Zulassungsstelle ausgeschlossen, die an der Emission und/oder der Zulassung zur Notierung im amtlichen Markt beteiligt sind oder bei denen aus sonstigen Gründen die Besorgnis der Befangenheit
-

besteht. Als beteiligt gelten auch Mitglieder, die Organen des Wertpapierausstellers angehören oder in dessen Diensten stehen.

- (3) Emittenten, deren Wertpapiere bereits an einer anderen inländischen Börse zur Notierung im amtlichen Markt zugelassen sind, können den Zulassungsantrag auch allein und ohne den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 3 BörsG stellen.

§ 54 Beschlussverfahren

- (1) Die Zulassungsstelle trifft ihre Entscheidungen im Plenum oder in Ausschüssen. Beschlüsse werden nach mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren gefasst, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder – im schriftlichen Verfahren – beteiligt sind.
- (2) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt oder ablehnt. Bei schriftlicher Abstimmung ist die Zustimmung oder Ablehnung innerhalb der Abstimmungsfrist zu erteilen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist dieser nicht stimmberechtigt, so gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
- (3) Im Falle des schriftlichen Verfahrens kann jedes Mitglied der Zulassungsstelle innerhalb der Abstimmungsfrist verlangen, dass die Entscheidung durch Abstimmung nach mündlicher Verhandlung im Plenum erfolgen soll. Einem solchen Antrag hat der Vorsitzende durch Einberufung einer Sitzung unverzüglich zu entsprechen.
- (4) Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung der Zulassungsstelle.

§ 54 a Zulassungswiderruf auf Antrag des Emittenten

- (1) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zur Notierung im amtlichen Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen, wenn der Schutz der Anleger einem Widerruf nicht entgegensteht. Der Schutz der Anleger steht einem Widerruf insbesondere dann nicht entgegen, wenn
1. auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs der Handel des Wertpapiers an einem inländischen oder ausländischen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes gewährleistet erscheint, oder
 2. das betreffende Wertpapier nach dem Wirksamwerden des Widerrufs an keiner anderen inländischen Börse zugelassen ist und es auch nicht an einem ausländischen organisierten Markt gehandelt wird, aber nach der Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung den Anlegern ausreichend Zeit verbleibt, die vom Widerruf betroffenen Wertpapiere über die Börse zu veräußern.
-

- (2) Ein Widerruf nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern das betreffende Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs an zumindest einer anderen inländischen Börse zugelassen ist. Wird das Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs ausschließlich an einem ausländischen organisierten Markt gehandelt, wird der Widerruf mit einer Frist von drei Monaten nach dessen Veröffentlichung wirksam. In Fällen des Absatz 1 Nr. 2 wird der Widerruf sechs Monate nach Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung wirksam.
- (3) Die Zulassungsstelle kann die Fristen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn dies dem Interesse der Anleger nicht zuwiderläuft.
- (4) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung und die Bemessung der Fristen obliegt dem Emittenten. Die Zulassungsstelle kann hierzu insbesondere die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen des Absatz 1 nach der Bekanntgabe des Widerrufs und vor dessen Wirksamwerden nicht mehr vor, kann die Zulassungsstelle ihre Entscheidung widerrufen.

§ 55 Zusätzliche Aufgaben der Zulassungsstelle

Die Zulassungsstelle kann Aufgaben übernehmen, die der Überwachung der Publizität von Wertpapierausstellern dienen, deren Emissionen an der Börse zugelassen sind.

XIII. Abschnitt

Geregelter Markt

§ 56 Zulassung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung von Wertpapieren zum geregelten Markt obliegt der Zulassungsstelle.
- (2) Amtszeit, Vorsitz, Stellvertretung und Beschlussverfahren der Zulassungsstelle richten sich nach §§ 51 - 54.

§ 57 Zulassungsantrag, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung von Wertpapieren ist vom Emittenten zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens € 730.000 nachweisen. Ein Emittent,
-

der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.

- (2) Emittenten, deren Wertpapiere bereits an einer anderen inländischen Börse zum geregelten Markt zugelassen sind, können den Zulassungsantrag auch allein und ohne den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 BörsG stellen.
- (3) Für die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren gelten die Vorschriften für die Zulassung zur Notierung im amtlichen Markt sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 58 Mindeststückzahl/Mindestnennbetrag

- (1) Für die erstmalige Zulassung von Aktien sowie sonstiger auf einen Geldbetrag lautender Wertpapiere eines Emittenten, die nicht an einer anderen inländischen Börse amtlich notiert werden, ist ein Nennbetrag von mindestens € 250.000 erforderlich.
- (2) Für die Zulassung nicht auf einen Geldbetrag lautender Wertpapiere eines Emittenten, die nicht an einer anderen inländischen Börse im amtlichen Markt notiert werden, gilt eine Mindeststückzahl von 10.000 als ausreichend.
- (3) Die Zulassungsstelle kann geringere Beträge als in den vorstehenden Absätzen vorgeschrieben zulassen, wenn sie überzeugt ist, dass sich für die zuzulassenden Wertpapiere ein ausreichender Markt bilden wird.
- (4) Der Emittent ist berechtigt, den Zulassungsantrag auf einen Teil der Emission zu beschränken; Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 59 Unternehmensbericht; Zulassungsunterlagen

- (1) Dem Antrag ist ein vom Emittenten unterschriebener Unternehmensbericht zur Veröffentlichung beizufügen, der Angaben über den Emittenten und die Wertpapiere enthält, die notwendig sind, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere zu ermöglichen. Der Unternehmensbericht kann zusätzlich von den Mit Antragstellern unterschrieben werden.
 - (2) Der Unternehmensbericht muss mindestens die in der Verkaufsprospekt-Verordnung vorgesehenen Angaben enthalten.
 - (3) Dem Zulassungsantrag sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:
 - Satzung des Unternehmens bzw. Gesellschaftsvertrag,
 - Handelsregisterauszug neuesten Datums,
-

- Berichte über die Gründung gemäß §§ 32 ff. Aktiengesetz, wenn noch nicht 2 Jahre seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vergangen sind,
 - Protokollauszüge über die der Emission zugrunde liegenden rechtserheblichen Beschlüsse,
 - Erklärungen betreffend Betriebsstörungen, Patente, Rechtsstreitigkeiten und Auflösung von Globalurkunden, soweit nicht im Unternehmensbericht enthalten,
 - im Falle ausgedruckter Einzelurkunden ein Musterstück jeden Nennwertes der zuzulassenden Wertpapiere (Mantel und Bogen),
 - Jahresabschlüsse und Lageberichte für die drei Geschäftsjahre, die dem Antrag vorausgegangen sind, einschließlich der Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer.
- (4) Für die Zulassung von Wertpapieren, die von einer Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Kapitalanlagegesellschaften oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft im Sinne des Auslandsinvestment-Gesetzes ausgegeben werden, sind zur Geschäftstätigkeit und zu dem jüngsten Geschäftsgang und den Geschäftsaussichten anzugeben
1. eine möglichst zeitnahe Übersicht über die Zusammensetzung des (Sonder-)Vermögens, Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik sowie im Übrigen sinngemäß die in §§ 19, 8 Abs. 3 a Satz 4, 8 c Abs. 3 Nr. 3, 25 I Abs. 5 Satz 2 und 25 m Abs. 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften bzw. § 3 Auslandsinvestment-Gesetz geforderten Angaben;
 2. die Gerichts- und Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben;
 3. die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluss bezieht; dabei sind insbesondere die wichtigsten Tendenzen und Entwicklungen der Erträge und Aufwendungen aus dem Sondervermögen, die Anzahl der umlaufenden Anteile und der Wert eines Anteils zu einem möglichst zeitnahen im Unternehmensbericht zu nennenden Stichtag anzugeben.
- Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 3 anwendbar.
- (5) Für die Zulassung von Aktien einer Investmentaktiengesellschaft im Sinne von § 51 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften gilt § 62 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften entsprechend.
-

§ 60 Weitere Pflichten des Emittenten; Druckausstattung

- (1) Der Emittent hat mit dem Antrag die Verpflichtung zu übernehmen, alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen sowie Jahresabschluss und Lagebericht, sofern diese nicht in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht worden sind, zu veröffentlichen. Für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses genügt das Bereithalten für das Publikum bei den Zahlstellen, wenn darauf in einem überregionalen Pflichtblatt hingewiesen wird.
- (2) Die Druckausstattung der Wertpapiere muss einen ausreichenden Schutz vor Fälschung bieten und eine sichere und leichte Abwicklung des Wertpapierverkehrs ermöglichen. Für Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder einem anderen Land des europäischen Wirtschaftsraums reicht die Beachtung der Vorschriften aus, die in diesem Staat für die Druckausstattung der Wertpapiere gelten. Entspricht die Druckausstattung der Wertpapiere nicht den Anforderungen der inländischen Börsen an den Druck von Wertpapieren und bietet sie auch keinen gleichwertigen Schutz vor Fälschung, so ist in dem Unternehmensbericht hierauf hinzuweisen; ist ein Unternehmensbericht nicht zu veröffentlichen, so ist das Publikum auf andere geeignete Weise zu unterrichten.

§ 61 Zwischenbericht

- (1) Der Emittent zugelassener Aktien ist verpflichtet, innerhalb des Geschäftsjahres regelmäßig einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsganges des Emittenten in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres (Berichtszeitraum) vermittelt. Dies gilt auch, wenn nicht die Aktien, sondern sie vertretende Zertifikate zum geregelten Markt zugelassen sind.
- (2) Der Zwischenbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen. Für die Veröffentlichung des Zwischenberichts genügt das Bereithalten für das Publikum bei den Zahlstellen, wenn darauf in einem überregionalen Pflichtblatt hingewiesen wird.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 53-60, 61 Abs. 3, 62 Börsenzulassungsverordnung entsprechend.

§ 62 Art und Form der Veröffentlichungen

- (1) Die Veröffentlichungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse vorzunehmen.
 - (2) Der Unternehmensbericht kann anstelle einer Veröffentlichung gemäß Absatz 1 in schriftlicher Form bei den Zahlstellen und der Zulassungsstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn darauf in einem überregionalen Börsenpflichtblatt hingewiesen wird.
 - (3) Der Unternehmensbericht soll spätestens zusammen mit dem öffentlichen Angebot oder bis zum Beginn des Bezugsrechtshandels veröffentlicht werden.
-

- (4) Veröffentlichungen, die nicht in einem Börsenpflichtblatt vorgenommen werden, sind unverzüglich der Zulassungsstelle zu übermitteln.
- (5) Für den Zulassungsantrag genügt eine Veröffentlichung in der Börsen-Zeitung und durch Aushang im Börsensaal.

§ 63 Preisfeststellung und Veröffentlichung

- (1) Für die Preisfeststellung, deren Aussetzung und Einstellung gelten die §§ 24-38 sinngemäß. Die durch den Skontroführer mit der Preisfeststellung betrauten Börsenhändler dürfen während des Präsenzhandels an der Börse nur in den ihnen zugewiesenen Wertpapieren handeln.
- (2) Im Fall der Beendigung der Zulassung von Wertpapieren zum Neuen Markt hat die Geschäftsführung die Aufnahme der Notierung (Einführung) der zugelassenen Wertpapiere im geregelten Markt von Amts wegen zu veranlassen.
- (3) Für die Veröffentlichung von Preisen gilt § 39 sinngemäß.

§ 64 Befreiungen von der Veröffentlichungs- und Einreichungspflicht beim Unternehmensbericht

- (1) Bei der Zulassung weiterer Aktien eines Emittenten aus einer Kapitalerhöhung oder weiterer Wertpapiere, die einen Anspruch auf gewinnabhängige Ausschüttung verbriefen, kann die Zulassungsstelle gestatten, dass anstelle eines Unternehmensberichtes das Bezugsangebot veröffentlicht wird, wenn seit der Veröffentlichung des letzten Unternehmensberichtes oder Prospektes weniger als drei Jahre vergangen sind. Die Zulassungsstelle kann eine Ergänzung des Bezugsangebots durch aktuelle Angaben verlangen.
 - (2) Der Einreichung eines Unternehmensberichtes bedarf es nicht für Schuldverschreibungen privater und öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, wenn von ihnen ausgestellte Wertpapiere an einer inländischen Börse zur Notierung im amtlichen Markt oder zum geregelten Markt zugelassen sind und die Emittenten ihre Jahresabschlüsse regelmäßig offen legen.
 - (3) Der Einreichung eines Unternehmensberichtes bedarf es ferner nicht bei Emittenten, von denen Wertpapiere an einer inländischen Börse zur Notierung im amtlichen Markt oder im geregelten Markt zugelassen sind, wenn seit der letzten Veröffentlichung des für die Zulassung zur Notierung im amtlichen Markt erforderlichen Prospektes, einer diesem gleichstehenden schriftlichen Darstellung oder des Unternehmensberichtes im Falle eines Antrags auf Zulassung von Schuldverschreibungen weniger als drei Jahre, im Falle eines Antrags auf Zulassung von sonstigen Wertpapieren weniger als sechs Monate vergangen sind.
-

§ 65 Sonstige Erleichterungsmöglichkeiten

Die Zulassungsstelle kann im Übrigen dieselben Befreiungen und Erleichterungen gewähren, die im amtlichen Markt zulässig sind.

§ 65 a Zulassungswiderruf auf Antrag des Emittenten

Für den Widerruf der Zulassung eines Wertpapiers auf Antrag des Emittenten gilt § 54 a entsprechend.

XIV. Abschnitt

Freiverkehr und Neuer Markt

§ 66 Freiverkehr

- (1) In Wertpapieren, die an der Frankfurter Wertpapierbörse weder zur Notierung im amtlichen Markt noch im geregelten Markt zugelassen sind, kann während der Börsenzeit im Börsensaal oder im elektronischen Handelssystem ein Handel im Freiverkehr zugelassen werden, wenn durch Handelsrichtlinien ein ordnungsgemäßer Handel gewährleistet erscheint.
- (2) Die Handelsrichtlinien für die Einführung der Wertpapiere in den Freiverkehr und die Durchführung des Handels im Freiverkehr erlässt die Deutsche Börse AG. Die Geschäftsführung kann verlangen, dass darin Bestimmungen über die ordnungsgemäße Durchführung des Handels einschließlich der Voraussetzungen für die Einführung von Wertpapieren in den Freiverkehr sowie über die ordnungsgemäße Feststellung von Börsenpreisen, deren Veröffentlichung und über die Geschäftsabwicklung enthalten sind.
- (3) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle. §§ 26-44 c BörsO gelten sinngemäß.

§ 66 a Neuer Markt

- (1) In Wertpapieren, die an der Frankfurter Wertpapierbörse zum geregelten Markt zugelassen, aber dort nicht eingeführt sind, kann die Frankfurter Wertpapierbörse einen Handel im Neuen Markt zulassen. Der Handel findet während der Börsenzeit im Börsensaal oder im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse statt.
 - (2) Das Regelwerk für die Einführung der Wertpapiere in den Neuen Markt (Zulassung zum Neuen Markt) und für die Durchführung des Handels im Neuen Markt erlässt die Deutsche Börse AG. Die Geschäftsführung kann verlangen, dass darin Bestimmungen über die ordnungsgemäße Durchführung
-

des Handels einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung von Wertpapieren zum Neuen Markt sowie über die ordnungsgemäße Feststellung von Börsenpreisen, deren Veröffentlichung und über die Geschäftsabwicklung enthalten sind; § 66 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Sind Angaben im Emissionsprospekt für den Neuen Markt unrichtig oder unvollständig, so gelten die §§ 44 - 47 des Börsengesetzes entsprechend.

XV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 67 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Börsenrats, der Zulassungsstelle, des Skontroführerausschusses und des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 68 Abschluss von Geschäften

- (1) Geschäfte an der Börse dürfen nur im Namen eines an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Unternehmens abgeschlossen oder zwischen solchen Unternehmen vermittelt werden.
- (2) Dies gilt nicht für Geschäfte im elektronischen Handelssystem und solchen, die im Dachskontroversverfahren abgeschlossen werden. Zugelassene Unternehmen anderer Börsen stehen in diesen Fällen den an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Unternehmen gleich. Im Dachskontroversverfahren gilt dies auch für die Schließung von Aufgabegeschäften aus dem fortlaufenden Handel und für im fortlaufenden Handel durchgeführte Schließungen von Aufgabegeschäften aus dem Dachskontroversverfahren.

§ 69 (aufgehoben)

§ 70 Vornahme von Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane durch Aushang im Börsensaal und durch elektronische Veröffentlichung. Die Geschäftsführung bestimmt das elektronische Medium.

§ 71 Übergangsvorschriften

Die Mitglieder des ersten Skontroführerausschusses im Sinne von § 27 b werden von der Geschäftsführung für die Dauer von längstens sechs Monaten ernannt. Der Börsenrat hat innerhalb der Frist nach Satz 1 den ersten Skontroführerausschuss zu bestätigen oder einen neuen Skontroführerausschuss zu ernennen.

§ 72 In-Kraft-Treten

Die Börsenordnung sowie deren Änderungen treten nach Ausfertigung durch die Geschäftsführung am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
